

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung von Ladeinfrastruktur und über Stromlieferung an den Ladestationen der Gemeindewerke Haßloch GmbH, der Ladenetz.de-Partner sowie der Kooperationspartner unter Einsatz einer RFID-Ladekarte.

1. Vertrag

1.1 Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der Gemeindewerke Haßloch GmbH betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur der Ladenetz.de-Kooperationspartner und der externen Roaming-Kooperationspartner durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen der Gemeindewerke Haßloch GmbH und dem Kunden geschlossen. Die Gemeindewerke Haßloch GmbH bietet dem Kunden zwei Möglichkeiten für die Beladung seines Elektrofahrzeugs an, die unter Ziffer 4 (Nutzung der RFID-Ladekarte) und Ziffer 5 (Ad-Hoc-Laden via ladeapp) beschrieben werden.

1.2. Der Vertrag kommt zustande, sobald die Gemeindewerke Haßloch GmbH dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

1.3. Die Vertragslaufzeit ist im Vertrag zur Nutzung der Ladekarte und Ladeinfrastruktur der Gemeindewerke Haßloch GmbH beschrieben.

1.4. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

2. Stromlieferung

2.1. Die Gemeindewerke Haßloch GmbH liefert Strom an den Kunden. Die Lieferung erfolgt an den Ladestationen der Gemeindewerke Haßloch GmbH, der Ladenetz.de-Kooperationspartner und der externen Roaming-Kooperationspartner.

2.2. Ladevorgänge an den Ladestationen der Gemeindewerke Haßloch GmbH, der Ladenetz.de-Kooperationspartner und der externen Roaming-Kooperationspartner, werden über ein Ladestationsinformationssystem elektronisch registriert und der Gemeindewerke Haßloch GmbH übermittelt. Die Ladevorgänge werden mit einer Ladekarte autorisiert. Ladevorgänge an den Ladestationen der Kooperationspartner erfolgen als Roaming.

2.4. Die Lieferpflicht der Gemeindewerke Haßloch GmbH besteht nicht, wenn an der einwandfreien Funktionsfähigkeit der Ladestation Zweifel bestehen oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

2.5. Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins gem. § 4 Stromsteuergesetz und ist damit nicht von der Stromsteuer befreit.

3. Nutzung der Ladestationen, Abrechnung

3.1. Das Laden an Ladestationen der Gemeindewerke Haßloch GmbH, der Ladenetz.de-Kooperationspartner und der externen Roaming-Kooperationspartner erfolgt zu den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Gemeindewerke Haßloch GmbH bzw. der Partner. Der Kunde hat diesen stets Folge zu leisten.

3.2. Für die Benutzung von öffentlichen Ladestationen sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Mit der Benutzung von öffentlichen und halböffentlichen E-Ladesäulen erkennt der Kunde die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten an.

3.3. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

3.4. Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.

3.5. Der Kunde hat die Ladestation so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter, der Partner oder der Gemeindewerke Haßloch GmbH ausgeschlossen sind.

3.6. Sind Schäden oder Störungen an der Ladestation sichtbar, so darf sie vom Kunden nicht benutzt werden. Der Kunde hat Schäden und Störungen an der Ladestation der Gemeindewerke Haßloch GmbH unverzüglich zu melden (Tel. 06324/5994-0). Schäden und Störungen an der Ladestation der Ladenetz.de-Kooperationspartner und der externen Roaming-Kooperationspartner sind dem jeweiligen Partner zu melden.

3.7. Je nach Ausstattung der jeweiligen Ladestation ist die Gemeindewerke Haßloch GmbH zur Lieferung in Wechselstrom (AC) oder in Gleichstrom (DC) berechtigt.

3.8. Fahrzeuge die ausschließlich mit Wechselstrom oder Gleichstrom beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden Ladestationen beladen werden.

3.9. Die Gemeindewerke Haßloch GmbH ist entsprechend der Kennzeichnung auf der Ladesäule berechtigt, eine mengen-, leistungs- und, oder zeitbasierte Abrechnung oder Kombination aus diesen vorzunehmen.

3.10. Die mengenbasierte Abrechnung erfolgt nach geladener Strommenge in kWh.

3.11. Die zeitbasierte Abrechnung erfolgt nach der Dauer des Ladevorgangs je vollendeter Minute.

3.12. Die Gemeindewerke Haßloch GmbH ist berechtigt die Tarife dem Markt entsprechend oder bei Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen zu ändern oder umzustellen.

3.12. Gem. Ziffer 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist ein einphasiger Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Bei der einphasigen Nutzung des Autostroms über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist die Bemessungsscheinleistung nicht zu überschreiten. Die Abnahme des Ladestroms mit einer Stromstärke von mehr als 20 A kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt.

4. Nutzung der GWH-Ladekarte

4.1. Der Kunde erhält pro Vertragsschluss eine GWH-Ladekarte. Diese berechtigt den Kunden zur Nutzung der Ladestationen der Gemeindewerke Haßloch GmbH, der Ladenetz.de-Kooperationspartner und der externen Roaming-Kooperationspartner. Der Kunde ist verpflichtet, die GWH-Ladekarte nur für eigene Ladevorgänge zu nutzen. Eine Weitergabe der GWH-Ladekarte an Dritte ist nur nach entsprechender Vereinbarung oder Zustimmung der Gemeindewerke Haßloch GmbH gestattet.

4.2. Die GWH-Ladekarte bleibt im Eigentum der Gemeindewerke Haßloch GmbH.

4.3 Mit der GWH-Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von der Gemeindewerke Haßloch GmbH betriebenen E-Ladesäulen, alle E-Ladesäulen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds sowie alle E-Ladesäulen der externen Roaming-Kooperationspartner von ladenetz.de zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht der nutzbaren Ladestationen ist unter www.ladenetz.de und in der Ladeapp ersichtlich. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt die Gemeindewerke Haßloch GmbH keine Haftung. Die Lage der Ladestationen sowie ihre technische Ausstattung können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

4.4. Bei Verlust der GWH-Ladekarte muss der Kunde die Gemeindewerke Haßloch GmbH unverzüglich darüber benachrichtigen. Wird der Verlust nicht unverzüglich mitgeteilt, ist der Kunde verpflichtet, die mit seiner Karte bis zur Verlustmeldung entnommenen Strommengen gemäß diesem Vertrag zu bezahlen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte berechnet die Gemeindewerke Haßloch GmbH eine Bearbeitungsgebühr. Diese ist im Preisblatt „Mobile Zukunft für Haßloch“ angegeben.

4.5. Bei Vertragsbeendigung ist die GWH-Ladekarte der Gemeindewerke Haßloch GmbH unverzüglich zurückzugeben. Wird die Ladekarte nicht innerhalb von 5 Werktagen an die Gemeindewerke Haßloch GmbH zurückgegeben wird eine Gebühr berechnet. Diese ist im Preisblatt „Mobile Zukunft für Haßloch“ angegeben. Die Gemeindewerke Haßloch GmbH wird die Ladekarte ab dem bestätigten Kündigungstermin sperren.

5. Ad-Hoc-Laden via ladeapp

5.1 Allgemeines zur ladeapp

5.1.1 Mit der ladeapp gewährleistet die Gemeindewerke Haßloch GmbH einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen von der Gemeindewerke Haßloch GmbH betriebenen E-Ladesäulen, indem auch Spontankunden die Benutzung der E-Ladesäulen ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von der Gemeindewerke Haßloch GmbH betriebenen E-Ladesäulen ist unter www.gwhassloch.de einsehbar.

5.1.2 Der Kunde kann mit Hilfe der App nach Ladesäulen suchen, Ladesäulen filtern, Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

5.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorganges mit der ladeapp

5.2.1 Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus

5.2.2 Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

5.2.3 Der Kunde initiiert den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.

5.2.4 Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang via Webnutzung starten.

5.2.5 In der ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmedium (z.B. Kreditkarte) hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.

5.2.6 Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang übermittelt.

5.2.7 Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der Ladeapp nachzuverfolgen.

5.2.8 Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail übersandt.

5.2.9 Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

5.3 Preise für das Ad-Hoc-Laden

5.3.1 Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang via „Ad-hoc-Laden“ ein verbrauchsabhängiges Entgelt. Die ab dem 01.01.2020 gültigen Bruttopreise (inklusive Mehrwertsteuer) sind im Preisblatt „Mobile Zukunft für Haßloch“ angegeben und in der Ladeapp nach Auswahl des Ladepunktes ersichtlich:

6. Roaming

6.1. Der Kunde ist berechtigt mit der GWH-Ladekarte die E-Ladesäulen der Ladenetz.de-Kooperationspartner und der externen Roaming-Kooperationspartner zu nutzen.

6.2. Die Nutzung der E-Ladesäule der Ladenetz.de-Kooperationspartner und der externen Roaming-Kooperationspartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Ladenetz.de-Kooperationspartner und der externen Roaming-Kooperationspartner.

6.3. Eine aktuelle Liste der Ladenetz.de-Kooperationspartner und der externen Roaming-Kooperationspartner kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Ladenetz.de-Kooperationspartner und der externen Roaming-Kooperationspartner besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Ladenetz.de-Kooperationspartner und der externen Roaming-Kooperationspartner kann sich verändern.

6.4 Die GWH-Ladekarte ist grundsätzlich im Verbund von ladenetz.de zu nutzen. Eine dauerhafte Nutzung der GWH-Ladekarte bei externen Roaming-Kooperationspartner ist nicht Vertragsgegenstand.

6.5. Die Gemeindewerke Haßloch GmbH behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming bei externen Roaming-Kooperationspartner erfolgen.

7. Strompreis und Preisanpassung

7.1. Der Strompreis ergibt sich gemäß dem „Vertrag zur Nutzung der Ladekarte und Ladeinfrastruktur“ und dem vorhandenen oder neu zu schließenden „Stromliefervertrag“.

7.2. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeits- oder Zeitbasiertem Preis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält die Kosten der Gemeindewerke Haßloch GmbH für den Aufbau und den Betrieb der Ladestationen, die Strombeschaffung, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWVG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, bzw. gegebenenfalls anfallende Roaming-Gebühren bei Ladestationen von Ladenetz.de-Partnern oder Kooperationspartnern.

7.3. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

7.4. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die Gemeindewerke Haßloch GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Kunden-Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

7.5. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis, wird die Gemeindewerke Haßloch GmbH den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 5.2 aufgeführten Preisbestandteile und nach 5.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die Gemeindewerke Haßloch GmbH hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Gemeindewerke Haßloch GmbH, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen preisbildenden Faktoren gem. 5.2. und ggf. 5.3. dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Gemeindewerke Haßloch GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als

Kostenerhöhungen. D. h. Kostensenkungen werden mindestens in gleichem Umfang preiswirksam, wie Kostenerhöhungen.

7.6. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Gemeindewerke Haßloch GmbH werden dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der Gemeindewerke Haßloch GmbH www.gwhassloch.de einsehbar und werden in den Geschäftsräumen der Gemeindewerke Haßloch GmbH ausgelegt.

7.7. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der Gemeindewerke Haßloch GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der Gemeindewerke Haßloch GmbH in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Informationen über die jeweils aktuellen Preise können im Internet unter www.gwhassloch.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

8. Stromqualität

8.1 Die Beladung erfolgt an allen von der Gemeindewerke Haßloch GmbH betriebenen E-Ladesäulen zu 100 % aus Wasserkraft erzeugtem Strom.

9. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

10. Unterbrechung der Nutzung der Ladestation

Die Gemeindewerke Haßloch GmbH ist berechtigt, den Anschluss an die Ladestation bzw. ihre Nutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen zuwider handelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
- die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder –nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeindewerke Haßloch GmbH, ihrer Partner oder Dritter ausgeschlossen sind.

11. Außerordentlicher Kündigungsgrund und Sonderkündigung

11.1. Die Gemeindewerke Haßloch GmbH ist berechtigt, den Vertrag zum Ende des nächsten Monats außerordentlich zu kündigen und die GWH-Ladekarte zu sperren, wenn der Kunde den fälligen Betrag trotz Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht zahlt oder der Kunde die Ladestation wiederholt entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages nutzt.

11.2. Eine außerordentliche Kündigung berechtigt die Gemeindewerke Haßloch GmbH, einen erneuten Auftrag des Kunden zur Belieferung an den Ladestationen der Gemeindewerke Haßloch GmbH abzulehnen.

11.3. Die Gemeindewerke Haßloch GmbH behält sich das Sonderkündigungsrecht des Vertrages vor, wenn sich Anpassungen oder Veränderungen im Markt ergeben.

12. Haftung

12.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

12.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Gemeindewerke Haßloch GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Gemeindewerke Haßloch GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den Gemeindewerke Haßloch GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Gemeindewerke Haßloch GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

12.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Gemeindewerke Haßloch GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Gemeindewerke Haßloch GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt, auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt, und auf die der Kunde vertrauen darf.

12.4. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an der genutzten Ladestation verursacht werden.

12.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der Gemeindewerke Haßloch GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.gwhassloch.de/Datenschutz.

14. Streitbelegungsverfahren/Verbraucherschlichtungsstelle

Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Gemeindewerke Haßloch, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Gemeindewerke Haßloch Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 27, 67454 Haßloch, E-Mail: info@gwhassloch.de, Telefon: 0 63 24 / 59 94 -0, zu wenden.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den Gemeindewerken Haßloch beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die Gemeindewerke Haßloch die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Gemeindewerken Haßloch und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 0 30 / 27 57 240 -0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die Gemeindewerke Haßloch der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Gemeindewerke Haßloch sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0 30 -22 48 0 -500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de

Für Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, die nicht Strom und Gas betreffen, ist die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch in den Bereichen Wasser, Abwasser und Wärme an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 0 78 51 / 79 59 883, Fax: 0 78 51 / 99 14 885, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Online-Streitbelegungs-Plattform der Europäischen Union.
Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlos Hilfestellung für die Einrichtung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform finden Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

15. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Gemeindewerke Haßloch GmbH, Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 27, 67454 Haßloch, Tel.: 06324/5994-0, Fax: 06324/5994-366, info@gwhassloch.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben

Sie uns bei Widerruf einen angemessenen Betrag zu zahlen. Der Betrag entspricht dem Anteil der Dienstleistungen, die bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von Ihrem Widerruf unterrichtet haben, erbracht wurden.

16. Sonstiges

16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

16.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

Stand:29.02.2020